

Hausordnung

Die PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit der Patientinnen und Patienten, der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitarbeitenden jederzeit garantiert ist.

Gemäss Art. 641 ZGB und dem am 10. Januar 2023 bewilligten richterlichen Verbotstext gegen jede Besitzstörung erlässt die Geschäftsleitung deshalb eine Hausordnung, die für alle Personen, die sich in einem zum PZM gehörenden Gebäude oder auf dem PZM-Areal aufhalten, gilt.

Ziel der Hausordnung ist es, einen Ausgleich zwischen den Interessen, Rechten und Pflichten der verschiedenen Personengruppen im PZM zu schaffen. Dabei steht der Schutz der besonderen Klinikatmosphäre im Vordergrund.

Schutz der Persönlichkeit

Die physische, psychische und geistige Integrität aller Personen, die sich im PZM aufhalten, ist jederzeit zu achten. Gewalt wird im PZM nicht geduldet und sanktioniert. Diskriminierung begründet im Geschlecht, der Herkunft, der Rasse, der Religion oder aufgrund von Krankheit und Unfall usw. wird nicht toleriert und führt zu einer vorübergehenden oder dauernden Wegweisung bzw. Entlassung aus dem PZM und zu einer Verzeigung.

Film-, Audio- und Fotoaufnahmen

Personen, die sich auf dem Klinikareal aufhalten, dürfen nicht bzw. nur mit deren Zustimmung fotografiert, gefilmt oder akustisch aufgenommen werden. Die Veröffentlichung von Film-, Audio- und Fotoaufnahmen von Personen und dem Areal in sozialen Netzwerken wie

z.B. Facebook, Twitter, Instagram, WhatsApp etc. ist verboten. Zur Veröffentlichung vorgesehene Ton und/oder Bildmaterial bedarf der vorherigen Genehmigung des Direktors.

Zutritt

Der Aussenbereich des PZM sowie das Restaurant, der Empfang, der Verkaufsladen, die Kapelle, das Holzhaus und die Gärtnerei sind während den Öffnungszeiten öffentlich zugänglich. Alle anderen Räume und Gebäude des PZM dürfen nur von berechtigten Personen betreten werden.

Der Zutritt zu den Gebäuden des PZM kann eingeschränkt oder verboten werden. Betrifft die Einschränkung oder der Ausschluss ausschliesslich eine Station, wird sie durch die Stationsleitung erlassen. Umfasst die Massnahme mehrere Stationen oder das gesamte Areal des PZM, so ist der Direktor für die Anordnung der Massnahme zuständig.

Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Ohne Bewilligung durch den Direktor sind folgende Tätigkeiten auf dem PZM-Areal verboten:

- Der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten.
- Das Anbringen von Werbung und das Durchführen von Umfragen für politische, gewerbliche, religiöse oder ideelle Zwecke z.B. durch Flugblätter, Wahl- und Abstimmungspropaganda, Anschläge an Infotafeln, Unterschriftensammlungen.
- Das Durchführen von Veranstaltungen, Versammlungen, Verteilaktionen und Ausstellungen.

Die Bewilligung für obgenannte Tätigkeiten kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Waffen

Das Mitführen von und Hantieren mit Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Areal und in den Gebäuden des PZM verboten.

Haustiere

Haustiere dürfen auf das Aussenareal sowie in die öffentlichen Räume des PZM mitgebracht werden, Hunde sind an der Leine zu führen. Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude des PZM ist nur mit einer entsprechenden Bewilligung erlaubt.

Sauberkeit, Ordnung und Lärm

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Verunreinigungen der Räume, Wege, Gartenanlagen und des sonstigen Klinikgeländes sind zu vermeiden. Technische Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Das Baden in den Brunnen und Teichen ist nicht erlaubt. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht →

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG

Hunzigenallee 1
3110 Münsingen

Tel 031 720 81 11

E-Mail info@pzmag.ch

Web www.pzmag.ch

werden. Bei fahrlässiger Beschädigung oder mutwilliger Zerstörung entsteht Schadensersatzpflicht. Lärm auf dem Klinikareal ist zu vermeiden, bzw. den Gegebenheiten im PZM anzupassen. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe.

Rauchen, Alkohol, Drogen und Energy Drinks

Das Rauchen in Gebäuden des PZM ist nicht gestattet, ausgenommen in speziell dafür gekennzeichneten Orten.

Das Konsumieren von Alkohol und Getränken die normalerweise Alkohol enthalten, aber alkoholfrei sind (z.B. alkoholfreies Bier, alkoholfreier Sekt, alkoholfreie Spirituosen u.ä.) sowie Energy Drinks ist auf dem Areal und in den Gebäuden des PZM verboten, ausgenommen sind durch die Hotellerie des PZM veranstaltete Anlässe.

Das Konsumieren von Drogen ist verboten.

Fundsachen

Fundsachen werden am Empfang oder beim Stationspersonal abgegeben.

Fahrzeugverkehr und Parken im Klinikbereich

Auf dem Gelände des PZM gelten die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes. Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern und Fahrzeugen ist auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Nutzung des Parkplatzes ist kostenpflichtig. Die Höhe der

Gebühren ist auf der jeweils gültigen Parkordnung ersichtlich. Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen abgestellt wurden, können kostenpflichtig verschoben werden. Alle Strassen im Inneren des PZM sind ausschliesslich für den innerbetrieblichen Verkehr, Anlieferungen sowie für die Feuerwehr und den Patiententransport freigegeben. Das Fahren mit Rollbrettern, Trotinetts und Inlineskates (Ausnahme zum Besuch des Restaurants) ist im inneren PZM Areal und in den Gebäuden des PZM untersagt.

Drohnen / Modellflugzeuge

Das Fliegen mit Drohnen und Modellflugzeugen auf bzw. über dem Areal des PZM grundsätzlich verboten. Das PZM liegt innerhalb der Kontrollzone des Flughafen Bern-Belp mit verschärften Vorschriften und Restriktionen für das Fliegen mit Drohnen und Modellflugzeugen (Bundesamt für Zivilluftfahrt). Ausnahmegenehmigungen können durch den Direktor erteilt werden.

Sanktionen

Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis vom Areal des PZM oder in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen die Hausordnung, ein Hausverbot oder eine Verzeigung nach sich ziehen. Für die Anordnung von Einzelmassnahmen ist das vor Ort verantwortliche Personal zuständig. Hausverbote werden durch den Direktor erlassen.

Material von geringem Wert wie Flugblätter, Plakate oder zum Verkauf bestimmte Waren, das entgegen der vorliegenden Hausordnung auf dem Areal des PZM verwendet wird, kann ohne Entschädigung eingezogen und vernichtet werden.

Ausführungsbestimmungen

Die Direktion PZM kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche für das ganze PZM oder einzelne Teile davon gelten.

In den Stationen gelten zudem die Stationsordnungen.

Für die Umsetzung der Hausordnung sind alle Mitarbeitenden des PZM zuständig.